
Schöffenwahl 2013



Schöffenwahl steht an:

Kandidatinnen und Kandidaten für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl gesucht

Im Herbst 2013 werden Haupt- und Hilfsschöffinnen- und -schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Plön und für die Strafkammern des Landgerichts Kiel für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 gewählt.

-Bedeutung des Schöffenamtes-

Ausführliche Informationen des „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.“ unter

[DVS Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. \(www.schoeffen.de\)](http://www.schoeffen.de)

Informationen zur Wahlperiode 2014 – 2018

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind im Jahr 2013 wieder neue Schöffinnen und Schöffen für die fünfjährige Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 zu wählen.

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt im Herbst 2013 von einem besonderen Ausschuss beim Amtsgericht Plön, indem aus allen kommunalen Vorschlagslisten Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht ausgesucht werden. Vorschlagslisten werden von allen Stadttn des Gerichtsbezirks aufgestellt und dann diesem Ausschuss übergeben. In den Vorschlägen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Für Schwentinental wird die Liste 8 Personen umfassen.

Für die Jugendschöffenwahl erstellt die Stadt Schwentinental eine Vorschlagsliste mit den Daten von sechs weiblichen und sechs männlichen Personen. In diese Liste können Sie sich ab sofort eintragen lassen. Die benötigten Jugendschöffen werden im Herbst 2013 auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Schöffenwahlausschuss gewählt. Die Gewählten werden vom Amtsgericht schriftlich benachrichtigt.

Was macht eine Schöffin / ein Schöffe?

Schöffen wirken an der Strafrechtspflege mit. Schöffinnen und Schöffen arbeiten jeweils zu zweit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters beim Amtsgericht oder beim Landgericht in der Strafgerichtsbarkeit. Sie sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz verpflichtet und in ihrem Amt nicht an Weisungen gebunden. In der Hauptverhandlung urteilen sie gemeinsam und gleichberechtigt mit den Berufsrichtern über Unschuld oder Schuld der Angeklagten. Sie tragen somit die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Bestrafung und, im Falle einer Verurteilung, die Entscheidung, ob eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu verhängen ist. Voraussichtlich wird jede Person zu etwa 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen.

Genauere Informationen zur Tätigkeit können Sie der Schöffenfibel des Landes entnehmen, zu der Sie hier über [diesen Link](#) gelangen.

Das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen ausgeübt werden, sie sollen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein. In die Schwentintaler Vorschlagsliste können natürlich nur Personen aufgenommen werden, die mit alleiniger oder Hauptwohnung in Schwentintal gemeldet sind. Nicht wählbar sind Personen, die bereits für zwei Wahlperioden zur Schöffin, bzw. zum Schöffen, berufen waren und deren letzte Schöffentätigkeit zurzeit noch läuft. Darüber hinaus können Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer und Religionsdiener nicht gewählt werden.

Jeder Vorschlag muss den Familiennamen, ggf. den Geburtsnamen und Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie den Beruf und die Wohnungsanschrift enthalten, für Rückfragen gern auch die Telefonnummer.

Auch die Parteien, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit, Vereine und Wohlfahrtsverbände sowie Vereinigungen wie von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sind aufgerufen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Interessierte melden sich bitte **bis zum 08. April 2013** beim Ordnungsamt der Stadt Schwentintal im Rathaus, Zimmer 4, Telefon 04307 / 811 - 228 oder per E-Mail unter info@stadt-schwentintal.de .

Bewerbungsbogen können auch unter der o.g. Anschrift angefordert werden oder drucken Sie das im Anhang befindliche Bewerbungsformular aus, füllen es mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Stadtverwaltung.

Die erbetenen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur für dienstliche Belange verwendet.

Was ist mit Nicht-Schwentintalerinnen und -Schwentintalern?

Nicht-Schwentintalerinnen und -Schwentintaler wenden sich bitte an ihre Heimatstadt, denn Ihre Daten werden anhand des Melderegisters geprüft: Dies kann nur Ihre für Sie zuständige Stadtbehörde.

Rechtsgrundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz

Schwentintal, 20.03.2013

Stadt Schwentintal
Die Bürgermeisterin
gez. Susanne Leyk

Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach [§ 44 a DRiG](#)

An die
Stadt Schwentinal
Die Bürgermeisterin
Ordnungsamt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinal

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Ich bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Schöffin/eines Schöffen einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen

Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)			
Vorname(n)			
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch	Familienstand
Beruf (bei Bediensteten des öffentl. Dienstes mit Angabe des Tätigkeitsbereiches)			
Straße/Hausnummer		Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung, <u>seit</u>
Telefon (freiwillige Angabe)		E-mail (freiwillige Angabe)	
Ggf. Hinweis auf eine frühere Schöffentätigkeit bei einem Amts- oder Landgericht (von bis; ggf. Beiblatt verwenden)			

Zusätzliche Angabe bei Bewerbung für die Vorschlagsliste „Jugendschöffen“

Kinderzahl	Alter der Kinder	
Angaben zur erzieherischen Betätigung und Erfahrung in der Jugenderziehung, z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden, Sportvereinen usw. (bitte möglichst ausführlich und konkret, da die Angaben für die Auswahl wesentlich sein können - ggf. Beiblatt verwenden!)		

- Ich bin nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bestraft.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, deretwegen auf den Verlust der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt eines Schöffen wie folgt
(freiwillige Angabe - ggf. Beiblatt verwenden):

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

Mir ist bekannt, dass der Schöffenwahlausschuss nicht an meinen Wunsch zur Berufung als Schöffe gebunden ist.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)